

Satzung des Deutschen Fachverbandes für Agroforstwirtschaft (DeFAF)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach seiner Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Cottbus.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Personenbezeichnungen in der vorliegenden Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) mit Sitz in Cottbus verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
 - Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Durchführung wissenschaftlicher Arbeit, Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, z.B.
 - Bildung von Fachbereichen zur Bearbeitung von einzelnen Forschungsfragen durch die Mitglieder zur Erforschung von Agroforstsystemen
 - Persönliche Mitarbeit der Mitglieder an Forschungsfragen im Rahmen der Fachbereiche
 - Organisation von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind
 - Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Versuchen und Studien zur Entwicklung von Agroforstsystemen
 - Erarbeitung und Bereitstellung von Fachartikel unter persönlicher Mitarbeit der Mitglieder zur Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse
 2. Vergabe von Forschungsaufträgen, z.B.
 - Formulierung wissenschaftlicher Fragestellungen zum Thema Agroforstsystemen

- Vergabe von einzelnen Forschungsaufträgen an geeignete Wissenschaftsträger zur Beantwortung wissenschaftlicher Fragenstellungen, soweit diese nicht bereits durch die persönliche Mitarbeit der Mitglieder beantwortet werden können
3. Durchführung von Bildungsarbeit für die Allgemeinheit, öffentlichkeitswirksamen Kampagnen und Vorträgen sowie allgemeine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, z.B.
- Organisation von Vortrags- und Informationsveranstaltungen
 - Erarbeitung und Herausgabe von entsprechendem Informationsmaterial
 - Bereitstellen von Informationen zu Agroforstsystemen auf einer eigenen Website
4. Informationsveranstaltungen für Kinder und Schüler, z.B.
- Organisation von Projekttagen an Schulen und Kindergärten unter persönlichem Einsatz der Mitglieder
 - Erarbeitung und Herausgabe von altersgemäßem Informationsmaterial
5. Durchführung von Vereinsveranstaltungen und Unterhaltung einer Geschäftsstelle
- insbesondere Durchführung von Treffen der Fachbereiche, z.B.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Die Aufnahme ist in Schriftform beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Verbandes.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft, die beim Vorstand einzureichen ist. Eine Kündigung ist jederzeit möglich, tritt aber erst mit Ablauf des Jahres, in dem die Kündigung eingereicht wurde, in Kraft. Die Kündigung muss spätestens zum 30.11. des Jahres dem Vorstand zugehen. Die Beweislast für den Zugang der Erklärung trägt das Mitglied.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen diese Satzung oder die Interessen des Vereins gröblich verstößt, vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher vom Vorstand zu hören. Ein Ausschluss kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen, wenn das Mitglied
 - gegen die Grundsätze der Satzung in grober Weise verstoßen hat oder
 - das Ansehen des Vereins schädigt oder
 - dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder
 - wiederholt Vereinsbeschlüsse nicht beachtet oder
 - seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von drei Monaten nicht nachkommt.
- (4) Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Berufung beim Vorstand einlegen, über welche die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung entscheidet.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied bleiben bestehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Die Mittel zur Durchführung der Vereinsarbeit werden aufgebracht durch:
 - Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen,
 - sonstige Geld- und Sachzuwendungen.

- (2) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Hierfür ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (3) Der Vorstand beschließt einen jährlichen Haushaltsplan über die Verwendung der Mittel.

§ 6 Organe und Arbeitsweise des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - die Kassenprüfer,
 - die Mitgliederversammlung,
 - die Fachbereiche,
 - der Beirat.
- (2) Die einzelnen Organe des Vereins können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben. Alle Geschäftsordnungen und sonstigen Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinsatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Vorstand kann weitere Personen zu seinen Sitzungen einladen.
- (4) Die Vereinsarbeit erfolgt in Fachbereichen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern, nämlich dem Vorstandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Schatzmeister sowie dem Schriftführer.
- (2) Für die Geschäftsführung kann durch den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen werden.
- (3) Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Abweichungen hiervon können in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden. Die Geschäftsordnung des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über Änderungen stimmt ebenfalls die Mitgliederversammlung ab. In Einzelfällen kann der Vorstand per Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied die Befugnis (Einzelbefugnis) zur

außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung des Vereins übertragen. Diese Befugnis ist durch Vorstandsbeschluss widerruflich.

- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt, wenn sie nicht vorher von der Mitgliederversammlung abberufen werden oder ihr Amt niederlegen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein Mitglied bestimmen und nachrücken lassen. Diese Nachbesetzung erfolgt jeweils nur für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In dieser Mitgliederversammlung ist das nachgerückte Mitglied in seiner Vorstandsposition zu bestätigen oder ansonsten ein anderes Mitglied für diese Position zu wählen.
- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer/Projektleiter per vertraglicher Regelung bestellen.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der Interessen der Vereinsgemeinschaft gemäß der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere ist er verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (9) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Es müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- (10) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer, die jeweils nicht Vorstandsmitglied sind, für die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
- (3) Die von den Kassenprüfern geprüfte Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins vor und beschließt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
 - Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
 - Aufstellung der Fachbereiche, sowie Wahl des jeweiligen Leiters und des stellvertretenden Leiters der jeweiligen Fachbereiche,
 - Beschluss der Geschäftsordnung des Vorstandes und Abstimmung über Änderung derselben,
 - Beschluss der Geschäftsordnung des Verbandes und Abstimmung über Änderung derselben,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfung,
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - Beschlüsse über Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bzw. Beschluss der Beitragsordnung sowie Entscheidungen zu Gebührenbefreiungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes und
 - Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Art der Wahl wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist per Handzeichen abzustimmen, wobei zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreicht.
 - (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Namen von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.
 - (5) Jedes teilnehmende Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (6) Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung gilt für eine insgesamt Übertragung des Stimmrechtes. Eine Bevollmächtigung für nur einzelne Beschlüsse ist nicht möglich. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
 - (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung per Brief oder in elektronischer Form durch E-Mail zu erfolgen. Es entscheidet das Datum des Poststempels, bei E-Mail das Versanddatum. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
 - (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist immer dann vom vertretungsberechtigten Vorstand einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Beirates oder der Vorstand verlangen. Zur Ladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Frist zwei Wochen.
 - (9) Die Ladungsfristen zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung können in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Dieses ist in der Einladung zu begründen und gilt nicht im Falle von Satzungsänderungen.

- (10) Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand mindestens acht Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (11) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgt ist. Sie ist jedem Mitglied zuzuschicken.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Fachbereiche

- (1) Die Fachbereiche werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren festgelegt. Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Zeit von zwei Jahren einen Leiter und einen stellvertretenden Leiter für jeden Fachbereich.
- (2) Es steht jedem Mitglied die Mitarbeit in einem oder mehreren Fachbereichen frei.
- (3) Die Arbeit der Fachbereiche wird vom Leiter des Fachbereiches koordiniert.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich aus den jeweiligen Leitern der Fachbereiche zusammen.
- (2) Soweit ein Fachbereichsleiter bereits im Vorstand vertreten ist, rückt an seine Stelle der stellvertretende Fachbereichsleiter. Soweit auch dieser bereits im Vorstand vertreten ist, bestimmt die Mitgliederversammlung für die Position ein anderes Mitglied, das noch nicht im Vorstand vertreten ist.
- (3) Der Beirat ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Beirat ist zu den Sitzungen entsprechend den Regelungen für die Einberufung einer Vorstandssitzung zu laden.
- (4) Dem Beirat steht in den Vorstandssitzungen ein Rederecht zu. Ein Stimmrecht steht dem Beirat nur zu, soweit über die inhaltliche Ausgestaltung der Vereinsarbeit entschieden werden soll.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss erfordert mindestens 75 Prozent der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu.

§ 13 Niederschriften

- (1) Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, diese Niederschriften einzusehen.

§ 14 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern mindestens folgende Daten erhoben:
 - Titel / Institution / Firma,
 - Geschlecht / rechtlicher Status,
 - Name, Vorname, Anschrift, Emailadresse,
 - Bankverbindung.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

- (2) Die gewonnenen personenbezogenen Daten werden an Dritte nur weitergegeben oder anderweitig übermittelt, wenn dies zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig ist oder der Betroffene zuvor in die Datenweitergabe eingewilligt hat. Es findet keine Form von Adresshandel statt. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen die personenbezogenen Daten zu löschen.
- (3) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, soweit sich die Satzung als lückenhaft erweist. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine angemessene Regelung, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.